



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

01/ 2014

vom 13. Januar 2014

Inhaltsübersicht

1. 6. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. Januar 2014
Seite 3
2. Zeittafel für das Sommersemester 2014
(01. April 2014 bis 30. September 2014)
Seite 5 ff
3. Zeittafel für das Wintersemester 2014/15
(01. Oktober 2014 bis 31. März 2014)
Seite 8 ff
4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. September 2013
Seite 11 ff
5. Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 02. September 2013
Seite 15 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht

6. Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik vom 19. September 2013

Seite 29 ff

7. Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren vom 19. September 2013

Seite 67 ff

8. Berichtigung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263)

Seite 91 ff

9. Berichtigung der sechsten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 03. Mai 2013 (StAnz. S. 878)

Seite 99

10. Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Dezember 2012 (StAnz. S. 100)

Seite 101

11. Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. November 2013

Seite 103 ff

12. Berichtigung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M.A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 08. Mai 2013 (StAnz. S. 995)

Seite 109

6. Satzung
zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 7. Januar 2014

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 261), BS 223-44, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Dezember 2013 die nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 01/2011 vom 10. Januar 2011, S. 9), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 19. März 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 3/2013 vom 7. Mai 2013, S. 45), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Dezember 2013, Az.: 974-52351-1/40 genehmigt.

Artikel 1

Die Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. März 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 3/2013 vom 7. Mai 2013, S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. In Anlage 2 werden die folgenden Berufsausbildungen ergänzt und in alphabetischer Reihenfolge in die Übersicht der berücksichtigungsfähigen Berufsausbildungen in einem Gesundheitsfachberuf eingegliedert:
 - Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
 - Notfallsanitäterinnen und –sanitäter
 - Pharmakantinnen und Pharmakanten.

Artikel 2

Diese 6. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. Januar 2014

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h

Bekannt gegeben als
Verwaltungsmitteilung Nr. 13 / 2013

für die Gesamtuniversität

- Campus universitatis
- Fachbereich 06 in Germersheim

nachrichtlich für die

- Universitätsmedizin
- Akademischen Lehrkrankenhäuser

Zeittafel für das Sommersemester 2014
(1. April 2014 bis 30. September 2014)

Vorlesungszeit (14 Kalenderwochen)

Vorlesungsbeginn:	Di, 22. April 2014
Medizin und Zahnmedizin:	Di, 22. April 2014
Vorlesungsende:	Sa, 26. Juli 2014
Medizin und Zahnmedizin:	Sa, 26. Juli 2014

Vorlesungsfreie Zeiten

Maifeiertag:	Do, 1. Mai 2014
Christi Himmelfahrt:	Do, 29. Mai 2014
Pfingstmontag:	Mo, 9. Juni 2014
Fronleichnam:	Do, 19. Juni 2014

Fristen (Änderungen vorbehalten)

Bewerbungsfristen in universitätsintern zulassungsbeschränkten Studiengängen, in zulassungsfreien Studien- gängen und in Studiengängen mit Eignungs- prüfung:	Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter: www.uni-mainz.de/studium/ 477_DEU_HTML.php bzw. www.uni-mainz.de/studium/ 397_DEU_HTML.php
---	--

Bewerbungsfrist für Gasthörer/Innen:	Keine (empfohlen wird aber Bewerbung rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit)
--------------------------------------	---

Einschreibefrist:	wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt
-------------------	--

Rückmelde- und Beurlaubungsfrist:	wird auf dem Rückmeldebogen (Studienbe- scheinigungen für das Wintersemester 2013/2014) mitgeteilt
-----------------------------------	--

Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen; Anmeldungen zu Prüfungen:	Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter: www.info.jogustine.uni-mainz.de/ anmeldephasen.php
--	--

Die Vizepräsidentin
für Studium und Lehre

Universitätsprofessor
Dr. Mechthild Dreyer

Bearbeitung:
Dr. Bernhard Einig
Abteilung Studium und Lehre

Tel. +49 6131 39-21031
Fax +49 6131 39-25528

Mail beinig@uni-mainz.de

URL www.uni-mainz.de/studlehr

Mainz, den 17. Oktober 2013

Az.: zeitt-20141-001/Dr.E

Studienberatung

Studieneinführungsveranstaltungen der Fachbereiche für Studienanfänger/innen, Fach- und Hochschulortwechsler/innen:

Mo, 14. April bis Do, 17. April 2014
bitte zusätzlich jeweilige Ankündigen des Faches beachten unter:
<http://www.uni-mainz.de/studium/einfuehrungsveranstaltungen>

Studienfachberatung der Fachbereiche:

bitte die jeweiligen Ankündigungen beachten unter:
www.uni-mainz.de/studium/studienfachberatung

Medizin

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2014 (Frühjahrstermin):

19. Mai 2014 bis 18. April 2015

- 1. Tertial: 19. Mai 2014 bis 6. September 2014
- 2. Tertial: 8. September 2014 bis 27. Dezember 2014
- 3. Tertial: 29. Dezember 2014 bis 18. April 2015

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2014/15 (Herbsttermin):

17. November 2014 bis 17. Oktober 2015

- 1. Tertial: 17. November 2014 bis 7. März 2015
- 2. Tertial: 9. März 2015 bis 27. Juni 2015
- 3. Tertial: 29. Juni 2015 bis 17. Oktober 2015

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2015 (Frühjahrstermin):

18. Mai 2015 bis 16. April 2016

- 1. Tertial: 18. Mai 2015 bis 5. September 2015
- 2. Tertial: 7. September 2015 bis 26. Dezember 2015
- 3. Tertial: 28. Dezember 2015 bis 16. April 2016

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2015/16 (Herbsttermin):

16. November 2015 bis 15. Oktober 2016

- 1. Tertial: 16. November 2015 bis 5. März 2016
- 2. Tertial: 7. März 2016 bis 25. Juni 2016
- 3. Tertial: 27. Juni 2016 bis 15. Oktober 2016

gez. Dreyer

(Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer)

Informationen über weitere Termine:

Allgemeine Termine 2014

Schulische Osterferien (RLP):	Fr, 11. April 2014 bis Fr, 25. April 2014
Karfreitag:	18. April 2014
Ostern:	So, 20. April 2014 und Mo, 21. April 2014
Schulische Sommerferien (RLP):	Mo, 28. Juli 2014 bis Fr, 5. September 2014
Schulische Herbstferien (RLP):	Mo, 20. Oktober 2014 bis Fr, 31. Oktober 2014

Voraussichtliche Vorlesungszeiten und Zeiten für das Praktische Jahr bis 2017
(verbindliche Festlegung erfolgt zu gegebener Zeit durch Verwaltungsvorschrift)

Vorlesungszeiten		Praktisches Jahr (Tertialtermine)	
WiSe 2014/15		Herbst 2014/15	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
Beginn:	Mo, 27. Oktober 2014		
Ende	Sa, 14. Februar 2015		
SoSe 2015		Frühjahr 2015	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
Beginn:	Mo, 20. April 2015		
Ende	Sa, 25. Juli 2015		
WiSe 2015/16		Herbst 2015/16	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
Beginn:	Mo, 19. Oktober 2015		
Ende	Sa, 6. Februar 2016		
SoSe 2016		Frühjahr 2016	16.05.2016 - 03.09.2016 05.09.2016 - 24.12.2016 26.12.2016 - 15.04.2017
Beginn:	Mo, 18. April 2016		
Ende	Sa, 23. Juli 2016		
WiSe 2016/17		Herbst 2016/17	21.11.2016 - 11.03.2017 13.03.2017 - 01.07.2017 03.07.2017 - 21.10.2017
Beginn:	Mo, 24. Oktober 2016		
Ende	Sa, 18. Februar 2017		
SoSe 2017		Frühjahr 2017	15.05.2017 - 02.09.2017 04.09.2017 23.12.2017 25.12.2017 - 14.04.2018
Beginn:	Di, 18. April 2017		
Ende	Sa, 22. Juli 2017		

Bekannt gegeben als
Verwaltungsmitteilung Nr. 14 / 2013

für die Gesamtuniversität

- Campus universitatis
- Fachbereich 06 in Germersheim

nachrichtlich für die

- Universitätsmedizin
- Akademischen Lehrkrankenhäuser

Zeittafel für das Wintersemester 2014/15
(1. Oktober 2014 bis 31. März 2015)

Vorlesungszeit (14 Kalenderwochen)

Vorlesungsbeginn:	Mo, 27. Oktober 2014
Medizin und Zahnmedizin:	Mo, 27. Oktober 2014
Vorlesungsende:	Sa, 14. Februar 2015
Medizin und Zahnmedizin:	Sa, 14. Februar 2015

Vorlesungsfreie Zeiten

Allerheiligen:	Sa, 1. November 2014
Weihnachtsferien:	Mo, 22. Dezember 2014 bis So, 4. Januar 2014

Fristen (Änderungen vorbehalten)

Bewerbungsfristen in universitätsintern zulassungsbeschränkten Studiengängen, in zulassungsfreien Studien- gängen und in Studiengängen mit Eignungs- prüfung:	Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter: www.uni-mainz.de/studium/ 477_DEU_HTML.php bzw. www.uni-mainz.de/studium/ 397_DEU_HTML.php
Bewerbungsfrist für Gasthörer/innen:	Keine (empfohlen wird aber Bewerbung rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit)
Einschreibefrist:	wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt
Rückmelde- und Beurlaubungsfrist:	wird auf dem Rückmeldebogen (Studienbe- scheinigungen für das Sommersemester 2014) mitgeteilt
Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen; Anmeldungen zu Prüfungen:	Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter: www.info.jogustine.uni-mainz.de/ anmeldephasen.php

Die Vizepräsidentin
für Studium und Lehre

Universitätsprofessor
Dr. Mechthild Dreyer

Bearbeitung:
Dr. Bernhard Einig
Abteilung Studium und Lehre

Tel. +49 6131 39-21031
Fax +49 6131 39-25528

Mail beinig@uni-mainz.de

URL www.uni-mainz.de/studlehr

Mainz, den 17. Oktober 2013

Az.: zeitt-20142-001/Dr.E

Studienberatung

Studieneinführungsveranstaltungen der Fachbereiche für Studienanfänger/innen, Fach- und Hochschulortwechsler/innen:

Mo, 20. Oktober 2014 bis Fr, 24. Oktober 2014
bitte zusätzlich jeweilige Ankündigen des Faches beachten unter:
<http://www.uni-mainz.de/studium/einfuehrungsveranstaltungen>

Studienfachberatung der Fachbereiche:

bitte die jeweiligen Ankündigungen beachten unter:
www.uni-mainz.de/studium/studienfachberatung

Medizin

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2014/15 (Herbsttermin):

17. November 2014 bis 17. Oktober 2015

- 1. Tertial: 17. November 2014 bis 7. März 2015
- 2. Tertial: 9. März 2015 bis 27. Juni 2015
- 3. Tertial: 29. Juni 2015 bis 17. Oktober 2015

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2015 (Frühjahrstermin):

18. Mai 2015 bis 16. April 2016

- 1. Tertial: 18. Mai 2015 bis 5. September 2015
- 2. Tertial: 7. September 2015 bis 26. Dezember 2015
- 3. Tertial: 28. Dezember 2015 bis 16. April 2016

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2015/16 (Herbsttermin):

16. November 2015 bis 15. Oktober 2016

- 1. Tertial: 16. November 2015 bis 5. März 2016
- 2. Tertial: 7. März 2016 bis 25. Juni 2016
- 3. Tertial: 27. Juni 2016 bis 15. Oktober 2016

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2016 (Frühjahrstermin):

16. Mai 2016 bis 15. April 2017

- 1. Tertial: 16. Mai 2016 bis 3. September 2016
- 2. Tertial: 5. September 2016 bis 24. Dezember 2016
- 3. Tertial: 26. Dezember 2016 bis 15. April 2017

gez. Dreyer

(Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer)

Information über weitere Termine:

Schulische Herbstferien RLP:	Mo, 20. Oktober 2014 bis Fr, 31. Oktober 2014
Schulische Weihnachtsferien RLP:	Mo, 22. Dezember 2014 bis Mi, 7. Januar 2015
Rosenmontag:	16. Februar 2015
Schulische Osterferien RLP:	Do, 26. März 2015 bis Fr, 10. April 2015
Karfreitag:	3. April 2015
Ostern:	So, 5. April 2015 und Mo, 6. April 2015

Voraussichtliche Vorlesungszeiten und Zeiten für das Praktische Jahr bis 2017
(verbindliche Festlegung erfolgt zu gegebener Zeit durch Verwaltungsvorschrift)

Vorlesungszeiten		Praktisches Jahr (Tertialzeiten)	
SoSe 2015		Frühjahr 2015	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
Beginn:	Mo, 20. April 2015		
Ende	Sa, 25. Juli 2015		
WiSe 2015/16		Herbst 2015/16	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
Beginn:	Mo, 19. Oktober 2015		
Ende	Sa, 6. Februar 2016		
SoSe 2016		Frühjahr 2016	<i>bereits festgelegt (s.o.)</i>
Beginn:	Mo, 18. April 2016		
Ende	Sa, 23. Juli 2016		
WiSe 2016/17		Herbst 2016/17	21.11.2016 - 11.03.2017 13.03.2017 - 01.07.2017 03.07.2017 - 21.10.2017
Beginn:	Mo, 24. Oktober 2016		
Ende	Sa, 18. Februar 2017		
SoSe 2017		Frühjahr 2017	15.05.2017 - 02.09.2017 04.09.2017 - 23.12.2017 25.12.2017 - 14.04.2018
Beginn:	Di, 18. April 2017		
Ende	Sa, 22. Juli 2017		

Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 16. September 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17.07.2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16.09.2013, Az: 03/02/02/01/00-017/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 11. Februar 2011 (StAnz. 460) wird wie folgt geändert:

1. § 3 (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den schriftlichen Modulprüfungen in den Fächern Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik, sowie in Methodenlehre;
2. den schriftlichen Modulprüfungen zum Abschluss der Basisausbildung in den anwendungsorientierten Fächern Sozial- und Rechtspsychologie und Gesundheitspsychologie;
3. der mündlichen Modulprüfung zum Abschluss der Basisausbildung im Anwendungsfach Klinische Psychologie;
4. den mündlichen modulübergreifenden Fachabschlussprüfungen in den anwendungsorientierten Fächern Sozial- und Rechtspsychologie und Gesundheitspsychologie sowie in Evaluation und Forschungsstrategien;
5. den schriftlichen modulübergreifenden Fachabschlussprüfungen in den anwendungsorientierten Fächern Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie und Klinische Psychologie;
6. der schriftlichen Bachelorarbeit;
7. der mündlichen Abschlussprüfung.“

2. Anhang B wird ersetzt durch:

„B. Tabelle der Prüfungsleistungen und Übersicht der Module

Modul	ECTS	SWS	Semester	SL	ModulPrüf*	n	Veranstaltungsart
Fachliche & methodische Grundlagen (Basis)							
A Biologische Psychologie	10	6	1 + 2	HP	K(90)	1	2 VL, 1 S
B Methodenlehre	18	12	1 + 2	H	K(120)	1	3 VL, 2 PS, 1 S
C Allgemeine Psychologie	10	6	1 + 2	P	K(90)	1	2 VL, 1 S
D Entwicklungspsychologie	10	6	1 + 2	H	K(60)	1	2 VL, 1 S
E Persönlichkeitspsy. & Diagnostik	10	6	1 + 2	P	K(90)	1	2 VL, 1 S
Σ	58	36				5	
Fachliche Grundlagen (Aufbau)							
F Allgemeine Psychologie	12	8	3 + 4	HP	H oder K90 ^a	1	2 VL, 1 Pr
H Persönlichkeitspsy. & Diagnostik	12	8	3 + 4	H	K(90)	1	2 VL, 1 Tut, 1 HS
Σ	24	16				2	
Anwendungen (Basis)							
G Sozial- und Rechtspsychologie	7	4	3 + 4	P	K(60)	1	1 VL, 1 S
I AOW Psychologie	7	3	3 + 4		K(60)	1	1 VL, 1 Ü
J Gesundheitspsychologie	6	4	3 + 4		K(60)	1	2 VL
K Klinische Psychologie	7	4	3 + 4	H	mP(20)	1	1 VL, 1 S
Σ	27	15				4	
Anwendungen (Aufbau)							
R Sozial- und Rechtspsychologie	7	4	5 + 6	P	mP(20) ^b	1	1 VL, 1 HS
L AOW Psychologie	7	4	5 + 6		H ^b	1	1 VL, 1 HS
M Gesundheitspsychologie	8	4	5 + 6	P	mP(20) ^b	1	2 HS
N Klinische Psychologie	7	4	5 + 6	H	K(60) ^b	1	1 VL, 1 HS
Σ	29	16				4	
Nebenfach & Projekt B.Sc. Arbeit							
O Projekt B.Sc. Arbeit & Evaluation	6	4	5 + 6	H	mP(20) ^b	1	1 HS
P Nebenfach	8	4	3 + 5		K od. H od. mP	1	1 VL / 1 S
Σ	14	8				2	
Σ	152	91				17	
* K(xx): : Klausur, Dauer in Minuten VL: Vorlesung							
mP(xx): : Mündliche Prüfung, Dauer in Minuten S: Seminar							
HP: : Hausarbeit mit Präsentation HS: Hauptseminar							
H: : Hausarbeit oder laufende Übungszettel PS: Proseminar							
P: : Referat mit Präsentation Ü: Übung							
Tut: Tutorium							
Pr: Praktikum							
Weitere Leistungen : Versuchspersonenstunden 1 ECTS (im 1. Studienjahr)							
B.Sc. Arbeit + Prüfung 12 ECTS (im Regelfall im 3. Studienjahr)							
Praktikum 15 ECTS (im Regelfall im 3. Studienjahr)							

^a Der Modulverantwortliche teilt die Prüfungsform jeweils zu Beginn des Moduls den Studierenden verbindlich mit.

^b Die Modulabschlussprüfungen in den Modulen M, N, L und R prüfen als Fachabschlussprüfungen integrativ Wissen aus

Basis- und Aufbaumodulen des jeweiligen Fachs. Die Modulabschlussprüfung im Modul O prüft integrativ Methodenwissen aus den Modulen B und O.“

3. Anhang C wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

- (1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Studierende des Bachelorstudiengangs Psychologie, die ihr Studium bis einschließlich Sommersemester 2013 aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 11. Februar 2011 fortführen oder nach den mit dieser Änderungsordnung in Kraft getretenen Regelungen fortführen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 30. September 2013 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2013/2014 oder später aufgenommen haben, sind das Studium und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.
- (3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 11. Februar 2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2017 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.
- (4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 16. September 2013

Der Dekan des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

vom 2. September 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat die Dekanin des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 06. August 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22. August 2013 Az: 03/02/12/03/01/01-006 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2013, wird bei Fachbereich 07, Ägyptologie / Altorientalistik wie folgt geändert:

1. Nach dem Satz „Im Kern- und Beifach können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:“ werden die Worte „b) Archäologie des Alten Orients“ durch die Worte „b) Altorientalische Philologie“ und die Worte „c) Philologie des Alten Orients“ durch die Worte „c) Vorderasiatische Archäologie“ ersetzt.

2. Die Bestimmungen für das Kernfach Ägyptologie/ Altorientalistik, Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen werden wie folgt geändert:

a) Nr. 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

„Nr. 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen bzw. dass die Studierenden die Bereitschaft besitzen, sich entsprechende Kenntnisse in den ersten Studiensemestern anzueignen.“

b) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt: „2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.“

3. Die Bestimmungen für das Kernfach Ägyptologie/Altorientalistik, Buchstabe B Modularisierter Studienverlauf werden wie folgt geändert:

a) In Nr.1 Studienvolumen (Leistungspunkte/ Semesterwochenstunden) wird die Zahl „58 SWS“ durch die Zahl „51 SWS“, die Zahl „24 SWS“ durch die Zahl „6 SWS“ und die Zahl „34 SWS“ durch die Zahl „45 SWS“ ersetzt.

b) Nr. 2. Modulplan erhält folgende Fassung:

„2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

ÄG/AO 1, ÄG/AO 10, ÄG/AO 11

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

- a) Ägyptologie: ÄG 2, ÄG 3, ÄG 4, ÄG 5, ÄG 6, ÄG 7, ÄG 8, ÄG 9
 b) Altorientalische Philologie: AO 2, AO 3, AO 4, AO 5, AO 6a, AO 7a, AO 8, AO 9
 c) Vorderasiatische Archäologie: AO 2, AO 3, AO 4, AO 5, AO 6b, AO 7b, AO 8, AO 9

Basismodul ÄG/AO 1 „Einführung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Einführung in Schriften und Sprachen	PS	1 (2)	Pfl	2	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	PS	2 (3)	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) in PS „Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik“					
Gesamt				5	10	

Basismodul ÄG 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Denkmälerkunde Ägyptens A	PS	1 (2)	Pfl	2	5	Referat
Denkmälerkunde Ägyptens B	PS	2 (3)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (2-3)	Pfl	2	6	Referat
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) in „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“					
Gesamt				4	10	

Basismodul ÄG 3 „Sprache I A“						
-------------------------------	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch I	PS	2 (1)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch I	Ü	2 (1)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Basismodul AO 3 „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch I	PS	2 (1)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch I	Ü	2 (1)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Aufbaumodul AG 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch II	PS	3 (2)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch II	Ü	3 (2)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch II“					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch II	PS	3 (2)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch II	Ü	3 (2)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch II“					

Gesamt		4	10	
--------	--	---	----	--

Aufbaumodul ÄG 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen A	S oder VL+S	3-4 (4-5)	Pfl	2	5	Referat
Themen B	S oder VL+S	3-4 (4-5)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	3-4 (4-5)	Pfl	2	3	Klausur
Seminar Vorder-asiatische Archäologie	S	3-4 (4-5)	Pfl	2	7	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul ÄG 6 „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Mittelägyptische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) im ersten Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 6a „Philologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	

Akkadische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) im ersten Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 6b „Archäologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	4-5 (3-4)	Pfl	2	3	
Vorderasiatische Archäologie	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	7	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) in der Vorlesung					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul ÄG 7 „Sprache II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Sprachstufe (Einführung)	S	5 (4)	Pfl	2	5	
2. Sprachstufe (Vertiefung)	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im S „2. Sprachstufe (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 7a „Sprache II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Sprache (Einführung)	S	5 (4)	Pfl	2	5	
2. Sprache (Vertiefung)	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im S „2. Sprache (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 7b „Archäologie II“						
---	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	6 (5)	Pfl	2	3	
Seminar Vorderasiatische Archäologie	S	5 (4)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Wahlpflichtmodul ÄG 8 „Profil I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen Ägyptologie <i>oder:</i> gemäß Modul AO 2-3 ¹	S <i>oder</i> VL+S	4-5 (4-5)	Pfl	2	5	s.u. <i>oder</i> nach Vorgabe des gewählten Moduls
Themen Ägyptologie <i>oder:</i> gemäß Modul AO 2-3 ¹	S <i>oder</i> VL+S	4-5 (4-5)	Pfl	2	5	s.u. <i>oder</i> nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat (s.u.) <i>oder</i> nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Im ersten Fall: Studienleistung = Referat in einem der beiden Seminare, Modulprüfung = Referat im anderen Seminar					

Wahlpflichtmodul AO 8 „Profil I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL Vorderasiatische Archäologie <i>oder:</i> S Altorientalische Philologie <i>oder:</i> gemäß Modul ÄG 2-3 ¹	VL <i>oder</i> S	4-5 (4-5)	Pfl	2	3 (VL) <i>oder</i> 5 (S)	Klausur (VL VA) <i>oder</i> Referat (S AOP) <i>oder</i> nach Vorgabe des gewählten Moduls
S Vorderasiatische Archäologie	S	4-5 (4-5)	Pfl	2	7 <i>oder</i>	Referat (S AOP) <i>oder</i>

¹ Das Wahlpflichtmodul eines anderen Schwerpunktes darf nicht (auch nicht in Teilen) bereits absolviert worden sein und muss mit allen darin enthaltenen Bestandteilen als „Profil I“ abgelegt werden.

oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-3 ¹					5	nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat im Seminar (VA) oder Referat in einem der beiden Seminare (AOP) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Kombinationsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • VL Vorderasiatische Archäologie (3 LP) mit Seminar Vorderasiatische Archäologie (7 LP) → Studienleistung = Klausur in VL, Modulprüfung = Referat im S; • S Altorientalische Philologie (5 LP) mit S Altorientalische Philologie (5 LP) → Studienleistung = Referat in einem S, Modulprüfung = Referat im anderem S 					

Wahlpflichtmodul ÄG 9 „Profil II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-5 ²	S oder VL+S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-5 ²	S oder VL+S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Im ersten Fall: Studienleistung = Referat in einem der beiden Seminare, Modulprüfung = Referat im anderen Seminar					

Wahlpflichtmodul AO 9 „Profil II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
S Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder:	S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls

² Das Wahlpflichtmodul eines anderen Schwerpunktes darf nicht (auch nicht in Teilen) bereits absolviert worden sein und muss mit allen darin enthaltenen Bestandteilen als „Profil II“ abgelegt werden.

gemäß Modul ÄG 2-5 ²						
S Vorderasiatische Archäologie <i>oder:</i> S Altorientalische Philologie <i>oder:</i> gemäß Modul ÄG 2-5 ²	S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. <i>oder</i> nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat in einem der beiden Seminare oder nach Vorgabe des Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Studienleistung = Referat in einem der beiden S, Modulprüfung = Referat im anderem S					

Praxismodul ÄG/AO 10 „Exkursion und Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl: Kurzexkursion (1 SWS -1 LP) <i>oder</i> Exkursion 5 Tage (3 SWS - 3 LP) <i>oder</i> Praktikum, z.B. 2 Wo. = 3 LP 4 Wo. = 6 LP 6 Wo. = 9 LP	P	2-6 (2-6)	Pfl			Bericht; bei Exkursionen: aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Modulprüfung:	Entfällt					
Gesamt				9	9	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Zusatzmodul ÄG/AO 11 „Ergänzende Kompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl	Nach Wahl	1-3 (1-3)	Pfl		6	nach Maßgabe des Lehrexportgebers
Modulprüfung:	nach Maßgabe des Lehrexportgebers					
Gesamt				4	6	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Abschlussmodul ÄG/AO 12 „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		6 (6)	Pfl		10	
Mündl. Prüfung		6 (6)	Pfl		5	
Gesamt					15	

d) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„ 3. (Berufs-)Praktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein mehrwöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Das Praktikum kann durch die Teilnahme an einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul ÄG/AO 10.“

e) In Nr. 4 Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) wird nach den Worten „vierten Semester“ das Zeichen „(+/-)“ ergänzt.

4. Die Bestimmungen für das Kernfach Ägyptologie/Altorientalistik, Buchstabe C Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Bachelorarbeit wird Satz 2 „Für die Bachelorarbeit werden 9 LP vergeben.“ durch den Satz „Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Mündliche Abschlussprüfung wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 ergänzt: „Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwei Themengebiete des gewählten Schwerpunktes (Ägyptologie, Vorderasiatische Archäologie oder Altorientalische Philologie), die mit der Prüferin oder dem Prüfer im Vorfeld abgestimmt werden.“

5. Die Bestimmungen für das Beifach Ägyptologie/ Altorientalistik, Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen werden wie folgt geändert:

a) Nr. 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

„1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine“

b) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt: „2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.“

6. Die Bestimmungen für das Beifach Ägyptologie/Altorientalistik, Buchstabe B Modularisierter Studienverlauf werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.Studienvolumen (Leistungspunkte/ Semesterwochenstunden) wird die Zahl „34 SWS“ durch die Zahl „26 SWS“, die Zahl „22 SWS“ durch die Zahl „6 SWS“ und die Zahl „12 SWS“ durch die Zahl „20 SWS“ ersetzt.

b) Nr. 2. Modulplan erhält folgende Fassung:

„2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

ÄG/AO 1

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

a) Ägyptologie: ÄG 2, ÄG 3, ÄG 4, ÄG 5, ÄG 6

b) Altorientalische Philologie: AO 2, AO 3a, AO 4a, AO 5, AO 6a

c) Vorderasiatische Archäologie: AO 2, AO 3b, AO 4b, AO 5, AO 6b

Basismodul ÄG/AO 1 „Einführung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Einführung in Schriften und Sprachen	PS	1 (2)	Pfl	2	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	PS	2 (1)	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) in PS „Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:						

Basismodul ÄG 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Denkmälerkunde Ägyptens A	PS	1 (2)	Pfl	2	5	Referat
Denkmälerkunde Ägyptens B	PS	2 (1)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (1-2)	Pfl	2	4	
Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (1-2)	Pfl	2	6	Referat
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“					
Gesamt				4	10	

Basismodul ÄG 3 „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch I	PS	4 (3)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch I	Ü	4 (3)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Basismodul AO 3a „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch I	PS	4 (3)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch I	Ü	4 (3)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Basismodul AO 3b „Kulturgeschichte I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	S	3-4 (3-4)	Pfl	2	5	Referat
Vorderasiatische Archäologie	S	3-4 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Referat im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Aufbaumodul ÄG 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch II	PS	5 (4)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch II	Ü	5 (4)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch II“					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 4a „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch II	PS	5 (4)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch II	Ü	5 (4)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch II“					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 4b „Kulturgeschichte II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	3 (3)	Pfl	2	3	
Vorderasiatische Archäologie	S	3 (3)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul ÄG 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen A	S oder VL+S	3-4 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Themen B	S oder	3-4 (5-6)	Pfl	2	5	Referat

	VL+S					
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	5-6 (5-6)	Pfl	2	3	Klausur
Vorderasiatische Archäologie	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul ÄG 6 BF „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen Ägyptologie	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Mittelägyptische Lektüre	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Lektüre-Seminar (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 6a BF „Philologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Akkadische Lektüre	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Lektüre-Seminar (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 6b „Archäologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	5-6 (5-6)	Pfl	2	3	Klausur
Vorderasiatische Archäologie	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderung

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02,05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Fach „Ägyptologie/ Altorientalistik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium im Kern- und im Beifach nach der geänderten Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach den Regelungen der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 13. September 2013 gegenüber dem Prüfungsausschuss für Altertumswissenschaften und Musikwissenschaft zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht; setzen die Studierenden das Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung fort.

(3) Das Recht nach der Absatz 2 Satz 4 genannten Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich WS 2017/18 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 2. September 2013

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Kirchenmusik
vom 19. September 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Juli 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 02.09.2013, Az: 03/02/11/03/01/051/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	30
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	30
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung	31
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	31
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	32
§ 6	Studienumfang, Module	33
§ 7	Prüfungsausschuss	6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
II.	Prüfung	
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	9
§ 11	Modulprüfungen	10
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	11
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen	12
§ 14	Künstlerisch-praktische Modulprüfungen	14
§ 15	Bachelorarbeit	14
§ 16	Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung	16
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	17
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	18
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	20
III.	Schlussbestimmungen	
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21

§ 22	Widerspruch.....	21
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.....	21
§ 24	Elektronischer Dokumentenverkehr.....	22
§ 25	In-Kraft-Treten.....	22
Anhang	48

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger künstlerischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Personen mit hinreichender künstlerischer Eignung die erforderlichen künstlerischen und pädagogischen sowie weitere einschlägige berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als hauptberufliche Kirchenmusikerin oder hauptberuflicher Kirchenmusiker erforderlich sind.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Kirchenmusik kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Bachelorstudiengang Kirchenmusik wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:
1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 HochSchG oder gemäß § 2 der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik, Fachbereich 11 – Musik und Bildende Künste – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juli 2009. Der qualifizierte Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) reicht aus, wenn der/die Bewerber/in die Eignungsprüfung im Hauptfach "Orgel" mit mindestens der Note ‚gut‘ bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde.
 2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kirchenmusik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache vor Aufnahme des Studiums erforderlich. Es gilt die jeweilige Vereinbarung, die die Hochschule für Musik Mainz mit dem Fremdsprachenzentrum der Universität Mainz getroffen hat.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Bachelorarbeit,
3. der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (acht Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistung ist daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 5 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

137 SWS in den Pflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	221 LP,
2. auf die Bachelorarbeit	7 LP,
3. auf die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung	12 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in den gleichen oder artverwandten akkreditierten Bachelor-/ Masterstudiengängen an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Kirchenmusik oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder künstlerisch-praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzer.

rinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen.

Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-praktische Modulprüfungen

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Abs. 4 abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Thema aus dem Gegenstandsreich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen fachspezifischen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt oder durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der schriftlichen Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des siebten Semesters, sofern mindestens 150 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer fachlich geeigneten Zweitgutachterin oder eines fachlich geeigneten Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt oder durchgeführt werden. Die Zulassung zur Arbeit kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden, z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. erarbeitet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt bzw. durchgeführt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Die Termine für die Teilprüfungen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen: a) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation (ca. 30 Minuten), b) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten), c) Chorleitung (ca. 30 Minuten). Für die einzelnen Teilprüfungen werden die folgenden Leistungspunkte vergeben: a) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation: 4 LP, Orgelliteraturspiel und Stilkunde: 4 LP, Chorleitung: 4 LP.

Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(3) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Anwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung oder Teilprüfungen der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern des Hauptfaches. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten. Eine zweite Wiederholung der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung oder von Teilprüfungen der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird vierfach, die Note für die Bachelorarbeit einfach und die Note für die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fünffach gewichtet.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Kirchenmusik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der einzelnen Fächer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer

and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Music“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Studium und die Prüfung im Studiengang Diplom-Kirchenmusik (B) des Fachbereichs Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. November 2001 außer Kraft (StAnz S. 249); die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können sich bis zum Abschluss ihres Studiums spätestens jedoch bis zum WS 2019/ 2020 nach der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) gemäß Abs. 1 prüfen lassen.

(3) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Studiengangs Diplom-Kirchenmusik (B) ist ab dem Wintersemester 2013/ 2014 nicht mehr möglich. Eine Einschreibung in den Studiengang Diplom-Kirchenmusik(B) ist nur möglich, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Einstufungen vorgenommen werden können:

Bewerbung zum	Einstufung mindestens in das
Wintersemester 2013/14	2. Fachsemester
Sommersemester 2014	3. Fachsemester
Wintersemester 2014/15	4. Fachsemester
Sommersemester 2015	5. Fachsemester
Wintersemester 2015/16	6. Fachsemester
Sommersemester 2016	7. Fachsemester
Wintersemester 2016/17	8. Fachsemester
Sommersemester 2017	9. Fachsemester

Mainz, den 19. September 2013

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig S t r i e g e l

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module im Bachelorstudiengang Kirchenmusik

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 1a und 1b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis I a und I b (ev. bzw. kath.)
- 2a und 2b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis II a und II b (ev. bzw. kath.)
- 3a und 3b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis III a und III b (ev. bzw. kath.)
- 4a und 4b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis IV a und IV b (ev. bzw. kath.)
- 5a und 5b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis V a und V b (ev. bzw. kath.)
- 6) Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel I
- 7) Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel I
- 8) Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel III
- 9) Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel IV
- 10) Hauptfach Ensembleleitung I
- 11) Hauptfach Ensembleleitung II
- 12) Hauptfach Ensembleleitung III
- 13) Hauptfach Ensembleleitung IV
- 14) Künstlerische Ausbildung Nebenfächer I
- 15) Künstlerische Ausbildung Nebenfächer II
- 16) Künstlerische Ausbildung Nebenfächer III
- 17) Musiktheorie und Hörschulung I
- 18) Musiktheorie und Hörschulung II
- 19) Musikerschließung I
- 20) Musikerschließung II
- 21) Bachelorarbeit/ Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Evangelisch (Liturgik-Module I a – V a):

Modul 1a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis I a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	1	P	1	4	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	2	P	1	4	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	1-2	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)	KG	1	P	2	2	
d) Liturgisches Singen und Gemein-desingen (ev.)	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung	Keine Prüfung Die in der Prüfung des Moduls „Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis II“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 1a und 2a gewichtet.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis II a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	3	P	1	5	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	4	P	1	5	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	3-4	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)	KG	3	P	2	2	

Modulteilprüfungen (modulübergreifend)	zu a und c: Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation und Liturgik/ theologische Grundlagen, ev. (insgesamt ca. 35 Minuten)			
	<p>Modulteilprüfung 1: <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel („ad hoc“ – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2: <u>Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich des evangelischen Gottesdienstes, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen</p>			
Gesamt		4 SWS	12 LP	

Modul 3a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis III a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.)	KG	4	P	2	2	
b1) Hymnologie (ev.)	KG	4	P	2	2	
b2) Hymnologie (ev.)	KG	5	P	2	2	
c) Gregorianischer Choral (ev.)	KG	6	P	2	2	
Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a): Liturgisches Singen und Gemeindesingen, ev. (insgesamt ca. 40 Min.)</p> <p><u>Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis der Kenntnis des „Evangelischen Kirchengesangbuchs“ und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, Nachweis der Kenntnis der Psalmtöne sowie der anderen Modelltöne und deren Verwendung <u>Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Singarbeit in einer Gemeinde, Vortrag je eines vorbereiteten Gesangs für das Ordinarium und das Proprium des Gottesdienstes, Vortrag je einer vorbereiteten und einer unvorbereiteten Psalmodie (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu b): Hymnologie, ev. (ca. 20 Minuten): <u>Mündliche Prüfungsleistung:</u> Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ Gesangbuchs, hinsichtlich der Verwendung des Gesangbuchs, Bestimmung von Kriterien der Liedauswahl/ liturgische u. pastorale Aspekte</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine verteilt: 1 (zu a): Liturgisches Singen und Gemeindesingen: 50 % 2 (zu b): Hymnologie: 50 %</p>					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 4a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis IV a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	5	P	1	5	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	6	P	1	5	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	5-6	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
c1) Jazz und Populäre Musik	KG	5	P	1	1	
c2) Jazz und Populäre Musik	KG	6	P	1	1	
d) Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)	KG	5	P	2	2	
Modulprüfung	zu a und c: Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation und Jazz/ Populäre Musik (ca. 15 Minuten): <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Populärmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 5a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis V a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	7	P	1	4	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	8	P	2	6	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	7-8	P	Enthalten in Lit. Orgelspiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)	KG	7	P	2	2	
Modulprüfung	zu c: Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) Schriftliche Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Katholisch (Liturgik-Module I b – V b):

Modul 1b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis I b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	1	P	1	4	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	2	P	1	4	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	1-2	P	Enthalten in Lit. Orgelspiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)	KG	1	P	2	2	
d) Gregorianischer Choral (kath.)	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung	Keine Prüfung. Die in der Prüfung des Moduls „Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis II“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 1b und 2b gewichtet.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis II b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	3	P	1	5	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	4	P	1	5	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	3-4	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)	KG	3	P	2	2	

Modulteilprüfungen (modulübergreifend)	zu a und c: Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation und Liturgik/ theologische Grundlagen, kath. (insgesamt ca. 35 Minuten)			
	<p>Modulteilprüfung 1: <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel („ad hoc“ – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2: <u>Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen</p>			
Gesamt		4 SWS	12 LP	

Modul 3b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis III b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Deutscher Liturgiegesang (kath.)	KG	4	P	2	2	
a2) Deutscher Liturgiegesang (kath.)	KG	5	P	2	2	
b1) Gregorianischer Choral (kath.)	KG	4	P	2	2	
b2) Gregorianischer Choral (kath.)	KG	6	P	2	2	

Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a): Deutscher Liturgiegesang, kath. (insgesamt ca. 40 Minuten):</p> <p><u>Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis der Kenntnis der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ nichtliedmäßiger Gesangsformen, Nachweis der Kenntnis des „Gotteslobs“ und weiterer liturgischer Gesangsbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, vorbereiteter Vortrag eines Antwortpsalms (ggf. selbstkomponiert oder improvisiert)</p> <p><u>Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Einstudieren eines vorbereiteten nicht-liedmäßigen Gesangs mit einer Schola, Vorstellung und Erarbeitung eines Kirchenlieds mit einer fiktiven Gemeinde (Vorbereitungszeit: eine Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu b): Gregorianischer Choral, kath. (insgesamt ca. 40 Minuten):</p> <p><u>Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis von Kenntnissen in Paläographie, Semiologie, Modologie und Formenlehre, Einbeziehung der liturgiehistorischen Entwicklung und Reflexion der liturgisch-pastoralen Aspekte sowie der musikalisch-theologischen Bedeutung des gregorianischen Chorals, vorbereiteter Vortrag eines gregorianischen Gesangs</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Einstudieren eines vorbereiteten Gesangs im oligotonischen Stil mit einer Schola, Einstudieren eines vorbereiteten Ordinariumsgesangs, eines Hymnus oder einer Antiphon mit einer fiktiven Gemeinde (Vorbereitungszeit: eine Woche)</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine verteilt: 1 (zu a): Deutscher Liturgiegesang: 50 % 2 (zu b): Gregorianischer Choral: 50 %</p>				
	Gesamt		8 SWS	8 LP	

Modul 4b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis IV b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	5	P	1	5	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	6	P	1	5	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	5-6	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
c1) Jazz und Populäre Musik	KG	5	P	1	1	
c2) Jazz und Populäre Musik	KG	6	P	1	1	
d) Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)	KG	5	P	2	2	

Modulprüfung	zu a und c: Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation und Jazz/ Populäre Musik (ca. 15 Minuten):			
	<u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Populärmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben			
Gesamt		6 SWS	14 LP	

Modul 5b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis V b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	7	P	1	4	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	8	P	2	6	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	7-8	P	in LO		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)	KG	7	P	2	2	
Modulprüfung	zu c: Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)					
	Schriftliche Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Evangelisch und katholisch:

Modul 6 „Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Orgelliteraturspiel 1	E	1	P	1	5	
a2) Orgelliteraturspiel 1	E	2	P	1	5	
b) Stilkunde (Orgelliteratur)	SG	2	P	2	2	
Modulprüfung (modulübergreifend)	zu a: Orgelliteraturspiel (ca. 20 Minuten):					
	<u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Stichproben aus dem Repertoire von mindestens drei Werken mittlerer Schwierigkeit aus mindestens zwei Stilepochen					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 7 „Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Orgelliteraturspiel ,	E	3	P	1	4	
a2) Orgelliteraturspiel ,	E	4	P	1	4	
b) Teilnahme an 3 öffentlichen Konzerten und 3 Gottesdiensten	SG	3	WP	1	1	
Modulprüfung	Keine Prüfung: Die in der Prüfung des Moduls „Künstlerische Ausbildung Hauptfach I“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 6 und 7 gewichtet.					
Gesamt				3 SWS	9 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 8 „Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Orgelliteraturspiel ,	E	5	P	1	5	
a2) Orgelliteraturspiel ,	E	6	P	1	5	
b) Stilkunde (Orgelliteratur)	SG	5	P	2	2	
c) Orgelbaukunde und Orgelexkursion	SG	5	P	2	2	
d) Teilnahme an 3 öffentlichen Konzerten und 3 Gottesdiensten	SG	6	WP	1	1	
Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a und b): Orgelliteraturspiel und Stilkunde (insgesamt ca. 30 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Orgelliteraturspiel: Stichproben aus dem Repertoire von mindestens drei schwierigeren Werken aus drei Stilepochen</p> <p><u>Mündliche Prüfungsleistung Stilkunde (ca. 10 Minuten):</u> kurze Einführung in die Stilistik</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu c): Orgelbaukunde (ca. 15 Minuten):</p> <p><u>Mündliche Prüfungsleistung:</u> Nachweis von gründlichen Kenntnisse der technischen Struktur und der klanglichen Parameter der Orgel sowohl in systematischer als auch in historischer Hinsicht, Nachweis von Kenntnissen der wichtigsten Fachliteratur und Fähigkeit zur Beurteilung von deren Qualität</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine verteilt: 1 (zu a und b): Orgelliteraturspiel und Stilkunde: 75 % (davon Orgelliteraturspiel: 50 %, Stilkunde: 25 %), 2 (zu c): Orgelbaukunde: 25 %</p>					
Gesamt				7 SWS	15 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 9 „Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel IV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Orgelliteraturspiel 1	E	7	P	1	4	
a2) Orgelliteraturspiel 1	E	8	P	2	6	
b) Didaktik und Methodik des Orgelunterrichts	SG	7	P	2	2	Benotete Lehrprobe
c) Sechswöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde	Praktikum	7	WP		4	
Modulprüfung	Praktikumsbericht					
Gesamt				5 SWS	16 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 10 „Hauptfach Ensembleleitung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chorleitung	KG	1	P	1	2	
a 2) Chorleitung	KG	2	P	1	2	
b1) Übchor	SG	1	P	2	1	
b2) Übchor	SG	2	P	2	1	
c1) Gesang und Sprecherziehung	E	1	P	1	2	
c2) Gesang und Sprecherziehung	E	2	P	1	2	
d3) Hochschulchor 3	SG	1	P	2	1	
d4) Hochschulchor 3	SG	2	P	2	1	
Modulprüfung	zu a und c: Chorleitung und Gesang/ Sprecherziehung (ca. 15 Min.): Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung: Probenarbeit an einem einfachen Chorwerk mit Stimmbildungsübungen zu a: Chorleitung: 75 %, zu c: Gesang/ Sprecherziehung: 25 %					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

3) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5, s. außerdem Anmerkung S. 39

Modul 11 „Hauptfach Ensembleleitung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chorleitung	KG	3	P	1	2	
a2) Chorleitung	KG	4	P	1	2	
b1) Übchor	SG	3	P	2	1	
b2) Übchor	SG	4	P	2	1	
c1) Gesang und Sprecherziehung	E	3	P	1	1	
c2) Gesang und Sprecherziehung	E	4	P	1	1	
d1) Kinder- und Jugendchorleitung	SG	3	P	1	1	
d2) Kinder- und Jugendchorleitung	SG	4	P	1	1	
e) Orchesterleitung ₄	KG	4	P	1	1	
f1) Hochschulchor ₃	SG	3	P	2	1	
f 2) Hochschulchor ₃	SG	4	P	2	1	
Modulprüfung	Keine Prüfung: Die in der Prüfung des Moduls „Ensembleleitung III“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 11 und 12 gewichtet.					
Gesamt				13 SWS	13 LP	

3) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5, s. außerdem Anmerkung S. 39

4) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 12 „ Hauptfach Ensembleleitung III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chorleitung	KG	5	P	2	2	
a2) Chorleitung	KG	6	P	2	2	
b1) Übchor	SG	5	P	2	1	
b2) Übchor	SG	6	P	2	1	
c1) Gesang und Sprecherziehung ₂	E	5	P	1	1	
c2) Gesang und Sprecherziehung ₂	E	6	P	1	1	
d1) Kinder- und Jugendchorleitung	SG	5	P	1	1	
d2) Kinder- und Jugendchorleitung	SG	6	P	1	3	
e1) Orchesterleitung ₄	KG	5	P	1	1	
e2) Orchesterleitung ₄	KG	6	P	1	1	
f) Hochschulchor ₃	SG	5	P	2	1	
Modulteilprüfungen (modulübergreifend)	<p>Modulteilprüfung 1: zu d: Kinder- und Jugendchorleitung (ca. 30 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Probe mit einem Kinder-, Knaben-, Mädchen- oder Jugendchor zum Nachweis der Kompetenz im theoretischen und praktischen Bereich der Chorarbeit mit Kindern oder Jugendlichen. Hierzu zählen auch spezifische didaktische und methodische Kenntnisse sowie Chorisches Einsingen. (Vorbereitungszeit: zwei Wochen)</p> <p>Statt 1 SWS Gesang und Sprecherziehung kann im 7. Sem. 1 SWS Klavierspiel gewählt werden (die Prüfung in Gesang und Sprecherziehung wird in diesem Fall im 6. Semester absolviert. Die Note geht in das Modul „Ensembleleitung IV“ ein).</p> <p><u>Bei vorgezogener Gesangsprüfung:</u> Modulteilprüfung 2: zu c: Gesang und Sprecherziehung (ca. 20 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens zwei auswendig) sowie Vortrag eines Textes (Vorbereitungszeit: Prüfungssemester)</p>					
Gesamt				15 SWS	15 LP	

2) Statt 1 SWS Gesang kann im 7. Semester 1 SWS Klavierspiel gewählt werden.

3) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5, s. außerdem Anmerkung S. 39

4) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 13 „ Hauptfach Ensembleleitung IV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chorleitung	KG	7	P	2	3	
a2) Chorleitung	KG	8	P	2	3	
b1) Übchor	SG	7	P	2	1	
b2) Übchor	SG	8	P	2	1	
c) Gesang und Sprecherziehung ₂	E	7	P	1	2	
d) Orchesterleitung ₄	KG	7	P	1	3	
Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu c): Gesang und Sprecherziehung (ca. 20 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens zwei auswendig) sowie Vortrag eines Textes (Vorbereitungszeit: Prüfungssemester)</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu d): Orchesterleitung (ca. 20 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Probenarbeit an zwei mittelschweren Orchesterwerken (auch auszugsweise) bzw. Chorwerk mit Orchester, unter Berücksichtigung von Aspekten der Probenmethodik und Dirigiertechnik (Vorbereitungszeit: ein Werk im Verlauf des Prüfungssemesters, ein Werk innerhalb von zwei Wochen)</p> <p>Statt 1 SWS Gesang und Sprecherziehung kann im 7. Sem. 1 SWS Klavierspiel gewählt werden (die Prüfung in Gesang und Sprecherziehung wird in diesem Fall im 6. Semester absolviert. Die Note geht in das Modul „Ensembleleitung IV“ ein. Die Prüfungsnote im Fach Klavierspiel geht in das Modul „Künstlerische Ausbildung Nebenfächer III“ ein.)</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine verteilt:</p> <p>1 (zu c): Gesang und Sprecherziehung(25 %) 2 (zu d): Orchesterleitung (75 %)</p>					
Gesamt				10 SWS	13 LP	

2) Statt 1 SWS Gesang kann im 7. Semester 1 SWS Klavierspiel gewählt werden.

4) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 14 „Künstlerische Nebenfächer I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Klavierspiel	E	1	P	1	2	
a2) Klavierspiel	E	2	P	1	2	
b1) Generalbassspiel ₅	E	1	P	1	1	
b2) Generalbassspiel ₅	E	2	P	1	1	
Modulprüfung	Keine Prüfung Die in der Prüfung des Moduls „Künstlerische Ausbildung Nebenfächer II“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 14 und 15 gewichtet.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

5) 1 SWS=30 Minuten

Modul 15 „Künstlerische Nebenfächer II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Klavierspiel	E	3	P	1	2	
a2) Klavierspiel	E	4	P	1	2	
b1) Generalbassspiel ₅	E	3	P	1	1	
b2) Generalbassspiel ₅	E	4	P	1	2	
c1) Partiturspiel ₅	E	3	P	1	1	
c 2) Partiturspiel ₅	E	4	P	1	1	
Modulprüfung (modulübergreifend)	zu b: Generalbassspiel (ca. 15 Minuten): <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Nachweis gründlicher Kenntnisse der Bezifferung sowie von Notationsbesonderheiten im Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Basses, Vom-Blatt-Spiel von Chorälen im vierstimmigen Satz nach einem bezifferten Bass, Vorbereitete Gestaltung eines Rezitativs, Vorbereitete stilmäßige Begleitung einer Arie, einer Solosonate (auch auszugsweise) oder eines Sololieds (Vorbereitungszeit: vier Wochen)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

5) 1 SWS=30 Minuten

Modul 16 „Künstlerische Nebenfächer III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Klavierspiel ₂	E	5	P	1	2	
a2) Klavierspiel ₂	E	6	P	1	2	
b) Partiturspiel ₅	E	5	P	1	2	
Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a): Klavierspiel (ca. 30 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Vortrag von drei Werken aus drei Stilepochen; auch Kammermusik und Liedbegleitung können Bestandteil der Klavierprüfung sein (Vorbereitungszeit: Prüfungssemester)</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu b): Partiturspiel (ca. 15 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Vorbereitetes Spielen einer Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vier bis acht Systeme), Vom-Blatt-Spiel einer vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln, Vorbereitete Aufgaben zum Nachweis der Kenntnisse der alten Schlüssel, Vorbereitetes Spiel einer gemischten Chor- und Orchesterpartitur (in Art eines Klavierauszuges) (Vorbereitungszeit: zwei Wochen)</p> <p>Statt 1 SWS Gesang und Sprecherziehung kann im 7. Sem. 1 SWS Klavierspiel gewählt werden (die Prüfung in Klavierspiel wird in diesem Fall im 7. Semester absolviert; die Prüfungsnote geht in das Modul „Künstlerische Ausbildung Nebenfächer III“ ein).</p>					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

2) Statt 1 SWS Gesang kann im 7. Semester 1 SWS Klavierspiel gewählt werden.

5) 1 SWS=30 Minuten

Modul 17 „Musiktheorie und Hörschulung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Tonsatz	KG	1	P	1	2	
a2) Tonsatz	KG	2	P	1	1	
a3) Tonsatz	KG	3	P	1	2	
b1) Hörschulung	KG	1	P	1	1	
b2) Hörschulung	KG	2	P	1	2	
b3) Hörschulung	KG	3	P	1	1	
Modulprüfung	1 (zu a): Klausur <i>Tonsatz</i> , 60 Minuten 2 (zu b): Klausur <i>Hörschulung</i> , 30 Minuten Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt:					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 18 „Musiktheorie und Hörschulung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Tonsatz	KG	4	P	1	1	
a2) Tonsatz	KG	5	P	1	1	
a3) Tonsatz	KG	6	P	1	2	
b1) Hörschulung	KG	4	P	1	2	
b2) Hörschulung	KG	5	P	1	1	
b3) Hörschulung	KG	6	P	1	2	
c) Instrumentation / Arrangement	KG	4	P	2	2	
Modulprüfung	1 (zu a): Klausur <i>Tonsatz</i> (60 Minuten) 2 (zu b): Klausur <i>Hörschulung</i> (30 Minuten) Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt.					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 19 „Musikerschließung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	1	P	2	2	
a2) Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	2	P	2	3	
b1) Kirchenmusikgeschichte	SG	1	P	2	2	
b2) Kirchenmusikgeschichte	SG	2	P	2	2	
Modulprüfung	zu a: Klausur Musikgeschichte inklusive Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (90 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Modul 20 „Musikerschließung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kirchenmusikgeschichte	SG	2	P	2	2	Unbenotete Hausarbeit über ein kirchenmus. Thema (Bearbeitungszeitraum 3 Wochen)
b1) Werkanalyse	SG	2	P	2	3	Unbenotete Studienleistung
b2) Werkanalyse	SG	2	P	2	3	
Modulprüfung	zu a und b) Klausur Kirchenmusikgeschichte und Werkanalyse (90 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 21 „Bachelorarbeit/ Künstlerische Abschlussprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		7oder 8	P		7	
Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung		8	P		12	
Modulprüfung	a) Bachelorarbeit b) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Die Prüfung setzt sich zusammen aus: a) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation (ca. 30 Minuten), b) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten), c) Chorleitung (ca. 30 Minuten). Die Prüfungsteile werden arithmetisch gewichtet.					
Gesamt					19	

LEGENDE

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppe
SG	=	Semestergruppe
P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

ANMERKUNGEN

Die Mitwirkung im Hochschulchor/ Jazzchor ist über fünf Semester verpflichtend (drei Semester Hochschulchor und zwei Semester Jazzchor oder vier Semester Hochschulchor und ein Semester Jazzchor). Für die Veranstaltung werden 5 LP vergeben (s. Module Ensembleleitung I bis III). In Absprache mit der Abteilungsleitung besteht die Möglichkeit, zwei Semester bei entsprechend qualifizierten Chören und Fachlehrkräften zu absolvieren.

Ein Auslandsaufenthalt wird nach dem 4. oder nach dem 6. Semester empfohlen.

Die Teilnahme an Workshops der Schreibwerkstatt der Universität Mainz (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten) sowie an Veranstaltungen des Studium generale wird dringend empfohlen.

Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Chor- und Orchesterdirigieren
vom 19. September 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157, BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17.04.2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 02.09.2013, Az: 03/02/11/03/01/052/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad.....	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung.....	3
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	4
§ 6	Studienumfang, Module.....	6
§ 7	Prüfungsausschuss.....	6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	8
II.	Prüfung	
§ 11	Modulprüfungen.....	10
§ 12	Mündliche Modulprüfungen.....	12
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen.....	13
§ 14	Künstlerisch-praktische Modulprüfungen.....	15
§ 15	Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung.....	15
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen.....	16
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	17
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 19	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	18
III.	Schlussbestimmungen	
§ 20	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	20
§ 21	Widerspruch.....	20
§ 22	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.....	20
§ 23	Elektronischer Dokumentenverkehr.....	21
§ 24	In-Kraft-Treten.....	21
	Anhang.....	22

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein künstlerischer Studiengang, der, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte musikalisch-künstlerische sowie wissenschaftliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen musikalisch-künstlerischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M. Mus.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren wird zugelassen, wer über die dafür erforderliche Vorbildung sowie die gemäß Absatz 2 nachzuweisende Eignung verfügt. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung)
 2. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik bzw. eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland
 - (2) In der Eignungsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz vom 17. April 2013 wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.
 - (3) Für die Eignungsprüfung gelten § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 3 - 4 und § 22 Abs. 2 - 3 entsprechend.
 - (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
 - (5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkennt-

nissen im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Hochschule für Musik Mainz und dem Fremdsprachenzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) zu erbringen.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(8) Das Studium im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen und
2. der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus künstlerisch-praktischen Vorträgen, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

50 SWS in den Pflichtmodulen und 16 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	83 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule	22 LP,
3. auf die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung	15 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in Bachelorstudiengängen, die dem Masterstudiengang zugrundeliegen, absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule für Musik Mainz offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine

Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Chor- und Orchesterdirigieren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder künstlerisch-praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzer-

rinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine

mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- | | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-praktische Modulprüfungen

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund von objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Für die Teilnahme an der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Der Termin für die Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert ca. 45 Minuten. Sie wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet.

(3) Gegenstand der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerkes (Studienrichtung Chordirigieren) bzw. eines anspruchsvollen Orchesterwerkes (Studienrichtung Orchesterdirigieren).

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer die Note für die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe (z.B. 1,0) voneinander ab, so sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0)

bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Anwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der gemäß Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2. Für die Berechnung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Note für die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung gebildet.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Chor- und

Orchesterdirigieren im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im gleichen Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Music (M. Mus. beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 19. September 2013

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

Anhang zu §§ 5, 6, 11-14 : Module

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 1.1 Hauptfach I
- 1.2 Hauptfach II
- 2.1 Künstlerische Praxis I
- 2.2 Künstlerische Praxis II
- 3.1 Musikpraxis I
- 3.2a) Musikpraxis II (Chordirigieren)
- 3.2b) Musikpraxis II (Orchesterdirigieren)
- 4 Management und Kommunikation
- 5 Wahlpflichtmodul I Erweiterung Musikpraxis
- 6 Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium (Wahlpflichtmodul)
- 7 Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs **Chor- und Orchesterdirigieren**.

MODULÜBERSICHT

Modul 1.1 „Hauptfach I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Dirigierunterricht ¹⁾	KG	1. Semester	P	3	6	
Dirigierunterricht ¹⁾	KG	2. Semester	P	3	6	
Dirigistische Praxis	KG	1. Semester	P	2	3	
Dirigistische Praxis	KG	2. Semester	P	2	2	
Modulprüfung:	<i>Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfung:</i> <ul style="list-style-type: none"> • 1) Vorbereitung und Durchführung einer Ensemble-Probe (ca. 30 Min.) • 2) mündliche Prüfung (ca. 15 Min) 					
Gesamt				10 SWS	17 LP	

¹⁾ In begründeten Einzelfällen auch Einzelunterricht nach Entscheidung der/ des Hauptfachdozierenden im Benehmen mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter

Modul 1.2 „Hauptfach II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Dirigierunterricht ¹⁾	KG	3. Semester	P	3	6	
Dirigierunterricht ¹⁾	KG	4. Semester	P	3	6	
Dirigistische Praxis	KG	3. Semester	P	2	3	
Dirigistische Praxis	KG	4. Semester	P	2	2	
Modulprüfung:	<i>Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfung:</i> <ul style="list-style-type: none"> • 1) Vorbereitung und Durchführung einer Ensemble-Probe (ca. 30 Min.) • 2) Durchführung einer Ensemble-Probe mit einem ad hoc vorgelegten Werk (ca.15 Min.) • 3) mündliche Prüfung (ca. 10 Min) <p>Gewichtung der Note von 1) mit 9 LP, Gewichtung der Note von 2) mit 4 LP, Gewichtung der Note von 3) mit 4 LP</p>					
Gesamt				10 SWS	17 LP	

¹⁾ In begründeten Einzelfällen auch Einzelunterricht nach Entscheidung der/ des Hauptfachdozierenden im Benehmen mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter

Modul 2.1 „Künstlerische Praxis I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Gestaltung von bzw. Teilnahme an künstlerischen Projekten ²⁾	KG	1. Semester	P	2	4	
Gestaltung von bzw. Teilnahme an künstlerischen Projekten ²⁾	KG	2. Semester	P	2	4	
Teilnahme an Hochschul- oder Kammerchor bzw. Hochschulorchester ^{3) 4)}	SG	1. Semester	P	2	2	
Teilnahme an Hochschul- oder Kammerchor bzw. Hochschulorchester ^{3) 4)}	SG	2. Semester	P	2	2	
Literaturkunde	SG	1. Semester	P	1	2	
Literaturkunde	SG	2. Semester	P	1	2	
Modulprüfung:	<p><i>Mündlich-praktische Prüfung:</i> Einstudierung eines Anteils eines mittelschweren Werkes ohne stilistische Einschränkungen aus dem Semesterprogramm des Hochschulchors oder des Hochschulorchesters (Ausschnitt aus weltlichem oder geistlichem a-cappella-Chorprogramm von der Renaissance bis zur Moderne; Ausschnitte aus einem sinfonischen oder oratorischen Programm oder einem Bühnenwerk mit kleinerer Orchesterbesetzung (Dauer: mind. 30 Minuten). Mündliche Darstellung eines Projektanteils eines Gesamtprogramms unter Berücksichtigung der Programmkonzeption, der Interpretationsaspekte und der probentechnischen Vermittlungsweisen (Dauer: ca.15 Minuten).</p>					
Gesamt				8 SWS	16 LP	

²⁾ In der Regel künstlerische Projekte der Hochschule für Musik Mainz, nach Absprache auch externe künstlerische Projekte der Hauptfachdozierenden unter deren fachlicher Betreuung.

³⁾ Alternativ auch andere chorische Ensembles (z. B. Bachchor Mainz, Chor des Collegium musicum, Domchor, Europa-Chorakademie) [Chordirigieren] bzw. andere orchestrale Formationen [Orchesterdirigieren] nach Absprache mit den Hauptfachdozierenden und den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Ensembles

⁴⁾ Gewichtung mit Faktor 0,5

Modul 2.2 „Künstlerische Praxis II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Gestaltung von bzw. Teilnahme an künstlerischen Projekten ²⁾	KG	3. Semester	P	2	4	
Gestaltung von bzw. Teilnahme an künstlerischen Projekten ²⁾	KG	4. Semester	P	2	2	
Teilnahme an Hochschul- oder Kammerchor bzw. Hochschulorchester ^{3) 4)}	SG	3. Semester	P	2	2	
Teilnahme an Hochschul- oder Kammerchor bzw. Hochschulorchester ^{3) 4)}	SG	4. Semester	P	2	2	
Literaturkunde	SG	3. Semester	P	1	1	
Literaturkunde	SG	4. Semester	P	1	1	
Modulprüfung:	<p><i>Mündlich-praktische Prüfung:</i> Einstudierung eines Anteiles eines schweren Werkes ohne stilistische Einschränkungen aus dem Semesterprogramm des Hochschulchors oder Hochschulorchesters (Ausschnitt aus weltlichem oder geistlichem a-cappella-oder orchesterbegleiteten Chorprogramm, vornehmlich von Barock bis zur Moderne; Ausschnitte aus einem anspruchsvollen sinfonischen oder oratorischen Programm oder einem Bühnenwerk. (Dauer: mind. 30 Minuten) Mündliche Darstellung eines Projektanteils eines Gesamtprogramms unter Berücksichtigung der Programmkonzeption dieses Konzertes, einer Konzertreihe, der werk- und hörerbegleiteten Interpretationsaspekte und der probentechnischen Vermittlungsweisen (Dauer: ca. 15 Minuten)</p>					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

²⁾ In der Regel künstlerische Projekte der Hochschule für Musik Mainz, nach Absprache auch externe künstlerische Projekte der Hauptfachdozierenden unter deren fachlicher Betreuung.

³⁾ Alternativ auch andere chorische Ensembles (z. B. Bachchor Mainz, Chor des Collegium musicum, Domchor, Europa-Chorakademie) [Chordirigieren] bzw. andere orchestrale Formationen [Orchesterdirigieren] nach Absprache mit den Hauptfachdozierenden und den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Ensembles

⁴⁾ Gewichtung mit Faktor 0,5

Modul 3.1 „Musikpraxis I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Partitur- und Generalbass- spiel ⁵⁾	KG	1. Semester	P	1	2	
Partitur- und Generalbass- spiel ⁵⁾	KG	2. Semester	P	1	1	
Korrepetition ⁵⁾	KG	1. Semester	P	1	2	
Korrepetition ⁵⁾	KG	2. Semester	P	1	1	
Modulprüfung:	Mündlich-praktische Prüfung: Dauer ca. 30 Min. (6 LP)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

⁵⁾ 1 SWS=30 Minuten

Modul 3.2 a) „Musikpraxis II (Chordirigieren)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Partitur- und Generalbass- spiel ⁵⁾	E	3. Semester	P	1	2	
Partitur- und Generalbass- spiel ⁵⁾	E	4. Semester	P	1	1	
Korrepetition ⁵⁾	KG	3. Semester	P	1	2	
Korrepetition ⁵⁾	KG	4. Semester	P	1	1	
Modulprüfung:	Mündliche-praktische Prüfung, Dauer. 30 Min.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

⁵⁾ 1 SWS=30 Minuten

Modul 3.2b) „Musikpraxis II (Orchesterdirigieren)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Partitur- und Generalbass- spiel ⁵⁾	E	3. Semester	P	1	2	
Partitur- und Generalbass- spiel ⁵⁾	E	4. Semester	P	1	1	
Korrepetition ⁵⁾	KG	3. Semester	P	1	2	
Korrepetition ⁵⁾	KG	4. Semester	P	1	1	
Modulprüfung:	Mündlich-praktische Prüfung, Dauer. 30 Min.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

⁵⁾ 1 SWS=30 Minuten

Modul 4 „Management und Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitmanagement	SG	1. Semester	P	2	3	
Musikmarktanalyse/ Musikmanagement	SG	2. Semester	P	2	3	
Körpersprache/ Gruppendynamik	SG	2. Semester	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodul 5 „Erweiterung Musikpraxis“ ⁶⁾						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesang a) ⁵⁾	E	1.und/ oder 2. Sem.	WP	2	3	Auftritt in einem öffentlichen Vortragsabend der HfM (Gesang und / oder Klavier)
Gesang b) ⁵⁾	E	3.und/ oder 4. Sem.	WP	2	4	
Klavier a) ⁵⁾	E	1.und/ oder 2. Sem.	WP	2	3	
Klavier b) ⁵⁾	E	3.und/ oder 4. Sem.	WP	2	4	
Partitur- und Generalbassspiel a) ⁵⁾	KG	1.und/ oder 2. Sem.	WP	2	3	Partiturspiel im Studiochor bzw. im Klassenunterricht / Generalbass: Übernahme einer Continuo-Partie im Rahmen einer Hochschulproduktion oder einer Kantatenproduktion des Bachchores Mainz
Partitur- und Generalbassspiel b) ⁵⁾	KG	3.und/ oder 4. Sem.	WP	2	4	
Korrepetition a) ⁵⁾	KG	1.und/ oder 2. Sem.	WP	2	3	Korrepetition mit Studierenden – selbständig oder im Klassenunterricht Auftritt mit dem Studiochor bzw. den Studierenden der Gesangs- und Instrumentalklassen im Rahmen von Konzert-, Opern- und Oratorienprojekten der HfM ⁷⁾
Korrepetition b) ⁵⁾	KG	3.und/ oder 4. Sem.	WP	2	4	
Modulprüfung	Keine					

⁵⁾ 1 SWS=30 Minuten

⁶⁾ Im Wahlpflichtbereich müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 Leistungspunkten belegt werden. Möglichst sollten die jeweils zusammengehörigen Veranstaltungen "a)" und "b)" belegt werden. Wahl der Fächer nach Absprache mit den Studiengangsleitern

7) in Absprache mit dem eigenen Hauptfachlehrer“

Wahlpflichtmodul 6 „Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	2. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	3. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Wahlpflichtmodule					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 7 Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Betreutes Selbststudium		4. Semester	P		15	
Modulprüfung	Öffentliches Konzert mit Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerkes (Studienrichtung Chordirigieren) bzw. eines anspruchsvollen Orchesterwerkes (Studienrichtung Orchesterdirigieren) (45 Minuten)					
Gesamt					15 LP	

Zusätzlich insgesamt fünf Hospitationsnachweise:

Chordirigieren: je einer bei Opernchor, Rundfunkchor, Mädchen-, Knaben- oder Kinderchor;

Orchesterdirigieren: Rundfunk- oder anderes gutes Kulturorchester, Musiktheater (Produktionsabschnitte)

Legende:

- E Einzelunterricht
- KG Kleingruppe
- SG Semestergruppe
- P Pflichtlehrveranstaltung
- WP Wahlpflichtlehrveranstaltung

Berichtigung
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen

Vom 13. Dezember 2011
(StAnz. S. 263)

Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, American Studies, lautet richtig:

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

American Studies

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1,2 und 4)

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang American Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach American Studies oder in einem anderen anglophonen Gebiet (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach Amerikanistik/American Studies erworben sein. Der Nachweis erfolgt bei der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/ Transcript).

2. Abweichend von der Standardregelungen in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO wird beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkte im Bereich American Studies in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß 1(1) in einem Auswahlgespräch die Eignung festgestellt. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.

3. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

4. In besonders gelagerten Fällen kann bei einer Vorbildung in einem nichtverwandten literatur-, kultur-, sozial-, medien-, sprach- oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss gemäß (1)1 überdurchschnittlich (Mindestnote 2,7) ist und in einem Auswahlgespräch gemäß (2) eine besondere fachliche Eignung festgestellt wird. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.

(2) Auswahlgespräch

1. Das mindestens 15-minütige Auswahlgespräch gemäß (1)2 und (1)4 dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Amerikanistik und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. Die Zulassung kann unter der Auflage des Besuchs weiterführender amerikanistischer Studienleistungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies erfolgen.

Das Auswahlgespräch findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- und Sommersemesters statt. Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt schriftlich in der Regel bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise sowie ein zweiseitiges Exposé beizufügen, in der die Bewerberin oder der Bewerber seine oder ihre Motivation für die Aufnahme des Studiums schildert.

Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies schriftlich mitgeteilt.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung ggf. erst im nächsten Semester.

2. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.

3. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
- e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs,
- f) die Entscheidung über die Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Auswahlgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Nummer 1 Satz 5 als nicht geeignet gilt.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
Pflichtveranstaltungen:	24 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 64 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 21 LP,
- c. auf die Masterarbeit 30 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 05 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Über die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus wird es den Studierenden des Masterstudiengangs American Studies empfohlen, ein 6-wöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. das universitäre Career Center unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.

2. Ein Nachweis über ein mindestens 4-wöchiges Praktikum kann als "Independent Studies" in Modul V angerechnet werden.

3. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten, insbesondere im Zuge des Direktaustauschs der Amerikanistik, im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten, in Form einer Teilnahme an einer Graduate Summer School oder an einem „Teaching Assistantship“ in den USA wird dringend empfohlen. Der Nachweis über solche Auslandsaufenthalte kann als Independent Studies in Modul V angerechnet werden.

4. Die Übernahme eines Tutoriums im Bachelorstudiengang American Studies kann als Studienleistung „Independent Studies“ anerkannt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Ihr Umfang umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul I: Methodology					Regelstudiensemester: 1.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Theory & Methodology (510)	Ü	Pfl.	2	6	K (90 Min.)	
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	Pfl.	2	4		
Modul-prüfung					H in 511 (5-10 Seiten)	
Gesamt			4	10		

Modul II: Early American Studies					Regelstudiensemester: 1.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lecture AS (AS 314)		Pfl.	2	1		
AS 512: Graduate Seminar I	HS	Pfl.	2	8		
Lecture Cognate Field (British Studies oder Linguistics)		Wpfl.	2	1		
Modulprüfung					H in AS 512 (15-20 Seiten)	
Gesamt			6	10		

Modul III: Cultural Studies					Regelstudiensemester: 1.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
AS 521 Cultural Studies	Ü	Pfl.	2	6	K (90 Min.)	
520 Advanced Academic Writing II	Ü	Pfl.	2	4		
Modulprüfung					H in 520 (5-10 Seiten)	
Gesamt			4	10		

Modul IV: Modern American Literature and Media					Regelstudiensemester: 2.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Lecture AS (AS 412)		Pfl.	2	1		
AS 522 Graduate Seminar	HS	Pfl.	2	8		
Lecture Cognate Field (British Studies oder Linguistics)		Wpfl.	2	1		
Modul-prüfung					H in AS 522 (15-20 Seiten)	
Gesamt			6	10		

Modul V: Advanced Research and Professional Orientation					Regelstudiensemester: 2.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
AS 532 Advanced Research Seminar	HS	Pfl.	2	8		
Independent Studies		Wpfl.		3	Exposé (5-10 Seiten) oder Nachweise (siehe C.2)	
Lecture AS		Pfl.	2	1		
Modul-prüfung					H in AS 532 (15-20 Seiten)	
Gesamt			4	12		

Modul VI: Studium Generale*					Regelstudiensemester: 1.-4.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	Wpfl.	2	2		
Tutorial	Ü	Wpfl.	2	4		
Modul-prüfung					Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studiums Generale) im Rahmen der Übung. Note fließt nicht in die Endnote ein.	
Gesamt			4	6		

* Studierende, die über eine anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Möglichkeit, anstelle der vom Studium Generale angebotenen Lehrveranstaltungen eine amerikanistische Vorlesung und eine amerikanistische Übung Culture Studies III oder IV aus dem B.A.-Studiengang American Studies zu belegen.

Modul VII: Specialization I					Regelstudiensemester: 3.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modulteil-prüfung
AS 512/522/532 Graduate Seminar	HS	Wpfl.	2	7/8*	H (5-10 Seiten)	
AS 512/522/532 Graduate Seminar	HS	Wpfl.	2	7/8*	H (5-10 Seiten)	
Modul-prüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) im Anschluss an eines der gewählten Seminare	
Gesamt			4	15		

* Die mündliche Prüfung wird im Anschluss an eines der beiden Seminare abgelegt und mit einem zusätzlichen Leistungspunkt kreditiert.

Modul VIII: Specialization II					Regelstudiensemester: 3.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
AS 540 Colloquium	OS	Pfl.	2	6	R	
AS 541 Thesis Presentation	Ü	Pfl.	2	6	R	
Modul-prüfung					Keine.	
Gesamt			4	12		

F. *Fast Track*-Programm

1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen I-V können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen.

2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Näheres regelt der fachspezifische Anhang zur Promotionsordnung.

Abkürzungen:

AS – American Studies
 BS – British Studies
 EL – English Linguistics
 H – Hausarbeit
 HS – Hauptseminar
 K – Klausur
 KR – Kurzreferat
 OS – Oberseminar
 Pfl. – Pflichtlehrveranstaltung
 R – Referat
 Ü – Übung
 V – Vorlesung
 Wpfl. – Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Mainz, den

Der Dekan
 des Fachbereichs 05
 Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Berichtigung

der Sechsten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen

Vom 3. Mai 2013
(StAnz. S. 878)

Artikel 2 lautet richtig:

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Nummer 3 der Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 in den Masterstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 in der Fassung vom 2. August 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2017 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden.

Mainz, den

Die Dekanin
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Doris P r e c h e l

Berichtigung
der Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaften
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 12. Dezember 2012
(StAnz. S. 100)

1. Bei Artikel 1 Punkt 6. Buchst. d) muss es statt Abs. (3) „(4)“ heißen.
2. Artikel 1 Punkt 11. Buchst. i) lautet richtig:
Im neuen Absatz 9 (bisher 8) wird der Verweis von „§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2“ in den Verweis „ § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2“ geändert.
3. Artikel 1 Punkt 17. Buchst. e) lautet richtig:
„Absätze 3 und 4 werden zu Absätze 4 und 5.“
4. Artikel 1 Punkt 17. Buchst. g) wird gestrichen.

Mainz, den 8. Mai 2013

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Andreas Roth

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 27.11.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni (GVBl. S.157), BS 223-41, hat

der Hochschulrat der Hochschule für Musik am 11. Juli 2012

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 5. November 2013, Az.: 03/02/12/02/02/004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. April 2013 (StAnz. S. 820), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang für das Fach „Musik“ wird ersetzt durch:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Bestehen einer Eignungsprüfung

2.1 Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Musizieren mit einem Instrument auf mittlerem Niveau (Klavier, Orgel, Gitarre oder Orchesterinstrumente)

Basiskenntnisse im schulpraktischen Klavierspiel

Fähigkeiten in Tonsatz und Gehörbildung

Kenntnis von Grundlagen der Musikgeschichte

Fähigkeit zum Anleiten einer Musiziergruppe

2.2 Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Nachweis durch Eignungsprüfung

2.3 Verfahren zum Führen des Nachweises:

Vorspiel, Ensembleprüfung, schriftliche und mündliche Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung

2.4 Wiederholungsmöglichkeit:

einmalige Wiederholung der Gesamtprüfung möglich

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 82 SWS (davon 6* SWS)

- Pflichtveranstaltungen: 58 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS (davon 6* SWS)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Künstlerische Praxis I
- 2.2 Künstlerische Praxis II
- 2.3 Musiktheorie praktisch
- 2.4 Ensemble
- 2.5 Musikwissenschaft
- 2.6 Musikdidaktik
- 2.7 Künstlerische Praxis für das Gymnasium
- 2.8 Theorie und Vermittlung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 „Künstlerische Praxis I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	1	WP	1 SWS	2 LP	
a 2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	2	WP	1 SWS	2 LP	
b 1) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument bei Hauptfach Gesang	SG/ EU	1	WP	1* SWS	1 LP	
b 2) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument bei Hauptfach Gesang	EU	2	WP	1* SWS	1 LP	praktische Prüfung, ca. 5 Min.)
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 2 „Künstlerische Praxis II“					
Gesamt				2 + 2* SWS	6 LP	

Modul 2 „Künstlerische Praxis II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	3	WP	1 SWS	2 LP	
a 2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	4	WP	1 SWS	2 LP	
b 1) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument	EU	3	WP	1* SWS	1 LP	
b 2) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument	EU	4	WP	1* SWS	1 LP	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 1 zu a): praktische Prüfung, ca. 15 Min.					
Gesamt				2 + 2* SWS	6 LP	

Modul 3 „Musiktheorie praktisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Seminar Tonsatz und Hörschulung	KG	1	P	2 SWS	1 LP	
a 2) Seminar Tonsatz und Hörschulung	KG	2	P	2 SWS	2 LP	
a 3) Seminar Tonsatz und Hörschulung	KG	3	P	2 SWS	2 LP	
b 1) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	KG	1	P	1 SWS	1 LP	
b 2) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	KG	2	P	1 SWS	1 LP	
b 3) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	KG	3	P	1 SWS	1 LP	
b 4) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	KG	4	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a): Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Tonsatz, 60 Min. Prüfungsteil 2: Klausur Hörschulung, 30 Min.</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu b): praktische Prüfung, ca. 20 Min. im Anschluss an b 3)</p> <p>Die Modulnote setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen: 5/9 aus Modulteilprüfung 1 und 4/9 aus Modulteilprüfung 2</p>					
Gesamt				10 SWS	9 LP	

Modul 4 „Ensemble“						
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Übungschor / Ensembleleitung	Ü	1	P	2 SWS	1 LP	
a 2) Übungschor / Ensembleleitung	Ü	2	P	2 SWS	1 LP	
a 3) Übungschor / Ensembleleitung	Ü	3	P	2 SWS	1 LP	
a 4) Übungschor / Ensembleleitung	Ü	4	P	2 SWS	1 LP	
b 1) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	SG	1	P	1 SWS	1 LP	
b 2) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	SG	2	P	1 SWS		
b 3) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	SG	3	P	1 SWS	1 LP	
b 4) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	SG	4	P	1 SWS		
c 1) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor**	Ü	1	WP	2 SWS	1 LP	
c 2) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor**	Ü	2	WP	2 SWS	1 LP	

c 3) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor**	Ü	3	WP	2 SWS	1 LP	
c 4) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor**	Ü	4	WP	2 SWS	1 LP	
d 1) Bläser- oder Streicher- klasse	PS	3	P	2 SWS	1 LP	
d 2) Bläser- oder Streicher- klasse	PS	4	P	2 SWS	1 LP	
e) Tanz	Ü	2	P	2 SWS	1 LP	
f) Tonsatz	Ü	4	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Eine Modulabschlussprüfung, bestehend aus einer praktischen, einer mündlichen Leistung sowie einer Lehrprobe zu d). Dauer insgesamt ca. 15 Min.					
Gesamt				28 SWS	14 LP	

Modul 5 „Musikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Musik- wissenschaft	Ü	1	P	2 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.) Unbenotet (bestan- den/nicht bestanden)
b 1) Musikgeschichte im Überblick	V	1	P	2 SWS	1 LP	
b 2) Musikgeschichte im Überblick	V	2	P	2 SWS	1 LP	
c) Musikwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (2 Wochen)					
Gesamt				8 SWS	5 LP	

Modul 6 „Musikdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Musik- pädagogik	PS	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Projektseminar	ProjS	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, aktive und erfolgreiche Teilnahme					
Gesamt				4 SWS	5 LP	

Modul 7 „Künstlerische Praxis für das Gymnasium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	5	WP	1 SWS	2 LP	
a 2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	6	WP	1 SWS	2 LP	
b 1) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument bei Haupt- fach Gesang	EU	5	WP	1* SWS	1 LP	

b 2) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument bei Hauptfach Gesang	EU	6	WP	1* SWS	1 LP	
c 1) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	EU	5	P	1 SWS	1 LP	
c 2) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	EU	6	P	1 SWS	1 LP	
d 1) Chor- und Ensembleleitung	Ü	5	P	2 SWS	1 LP	
d 2) Chor- und Ensembleleitung	Ü	6	P	2 SWS	1 LP	
e 1) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	Ü	5	P	1 SWS	1 LP	
e 2) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	Ü	6	P	1 SWS	1 LP	
f 1) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor	Ü	5	WP	2 SWS	1 LP	
f 2) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor	Ü	6	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	<p>Modulteilprüfung 1 zu a): praktische Prüfung, ca. 15 Min. Modulteilprüfung 2 im Anschluss an b 1): praktische Prüfung, ca. 5 Min. Modulteilprüfung 3 im Anschluss an c 1): praktische Prüfung, ca. 15 Min. Modulteilprüfung 4 zu d-f): praktische Prüfung, ca. 15 Min.</p> <p>Die Modulnote setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen: 2/7 Modulteilprüfung (MTP) 1, 1/7 MTP 2, 1/7 MTP 3 und 3/7 MTP 4</p>					
Gesamt				14 + 2* SWS	14 LP	

Modul 8 „Theorie und Vermittlung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Musiktheorie	KG	5	P	2 SWS	1 LP	
a 2) Musiktheorie	KG	6	P	2 SWS	2 LP	
b) Musikwissenschaft: Populäre Musik	PS	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Musikdidaktik: Interkulturelle Musikpädagogik	PS	6	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a): Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Tonsatz, 60 Min. Prüfungsteil 2: Klausur Hörschulung, 30 Min.</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu b): Portfolio</p> <p>Die Modulnote setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen: 1/2 Modulteilprüfung 1, 1/2 Modulteilprüfung 2</p>					
Gesamt				8 SWS	6 LP	

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:
Keine

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
ProjS	=	Projektseminar
SG	=	Semestergruppe
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
*	=	SWS = 30 Minuten
**	=	davon mindestens 4 SWS Hochschulchor“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2013 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 27. November 2013

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

Berichtigung der
Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“
vom 8. Mai 2013
(StAnz. S. 995)

1. § 6 Abs. 1 S.1 2.HS lautet richtig: „29 SWS in den Pflichtmodulen und 14–16 SWS in den Wahlpflichtmodulen je nach Wahl des Studienaufenthalts im dritten Semester und je nach Wahl der Sprachlehrveranstaltung in Modul 5.“
2. Im Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14, Modul 5: Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten II, lautet die Angabe der SWS in der Zeile a. 1) Für nicht-Muttersprachler des Deutschen: Deutschkurs (Anfänger oder Fortgeschrittene) richtig „6“.
3. Im Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14, Modul 5: Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten II, lautet die Angabe der SWS in der Zeile Total richtig „6 oder 8“.

Mainz, 18.12.2013

Der Dekan des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie
Univ. Prof. Dr. Stephan Jolie